



VV-SVO 22-004

Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)
III5-079a 08.07.02

Per elektronischer Post

Regierungspräsidium Darmstadt

Regierungspräsidium Gießen

Regierungspräsidium Kassel

Landkreise und Magistrate

gemäß Verteiler

Dst. Nr.: 1400
Bearbeiter/in: Frau Hülpüsch
Durchwahl: 1343
E-Mail: barbara.huelpuesch@umwelt.hessen.de
Fax: 1941
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 6. April 2022

nachrichtlich

Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Wohnen

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und
Geologie

Löschwasserrückhaltung bei Brandereignissen

Bemessung von Löschwasserrückhaltevolumina nach Streichung der Löschwasser-Rückhalterichtlinie aus der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB)

Die hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen ([H-VV TB](#)) wurde mit Erlass vom 8. Dezember 2021 (StAnz. S. 1704) veröffentlicht. Sie dient der Umsetzung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen in der Ausgabe 2020/1. In dieser ist die Löschwasserrückhalterichtlinie (LÖRÜRL) – bisher Anhang 20 – nicht mehr enthalten (siehe Anlage zum Erlass Teil A 2.2 lfd. Nr. A 2.2.1.13), weil eine weitere bauordnungsrechtliche Beibehaltung der Grundlage entbehrt.

§ 20 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) regelt, dass Anlagen so geplant, errichtet und betrieben werden müssen, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden. Nur für Anlagen, bei denen eine Brandentstehung nicht zu erwarten ist, und für Heizölverbraucheranlagen gilt dies nicht. Die der Gefahrenabwehr dienenden Brandschutzbestimmungen bleiben unberührt.

Die durch den Bundesgesetzgeber vorgesehene Änderung der AwSV mit weiterer Konkretisierung an die betroffenen Anlagen und die Bemessung der dem Gewässerschutz dienenden Löschwasserrückhaltung ist bisher noch nicht erfolgt.

Bis der Bundesgesetzgeber im Rahmen einer Änderungsverordnung der AwSV den derzeitigen Zustand ändert, ist die Löschwasserrückhalterichtlinie (LÖRÜRL) und die in Hessen vorhandene

Handlungsempfehlung als Erkenntnisquelle weiter anzuwenden. Hinweise hierzu, die für Hessen erarbeitete Handlungsempfehlung „Vollzug des Gebotes zur Rückhaltung verunreinigter Löschmittel im Brandfall“ und der Text der LÖRüRL sind auf meiner aktualisierten Webseite [Rückhaltung bei Brandereignissen](#) zu finden. Das DWA Arbeitsblatt DWA-A 779 (TRwS) gibt Hinweise zur Löschwasserrückhaltung und führt die LÖRüRL für die Anforderungen an die Rückhaltung bei Brandereignissen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 15 AwSV an.

Für Sonderbauten nach § 2 Abs. 9 der Hessischen Bauordnung erfolgt ggf. durch die unteren Bauaufsichtsbehörden eine Beteiligung der zuständigen Wasserbehörde im bauaufsichtlichen Verfahren (vgl. OVG Koblenz, Urt. v. 24.5.2017 – 8 A 11825/16.OVG, NVwZ 2017, 999).

Darüber hinaus wird den Betreibern entsprechender Anlagen in jedem Einzelfall empfohlen, sich mit der zuständigen Wasserbehörde und der zuständigen Brandschutzdienststelle im Vorfeld einer Neuerrichtung oder Änderung von baulichen Anlagen abzustimmen.

Dieser Erlass erfolgt in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport.

Im Auftrag

gez. Zedler